

## **Anmietung der Stadthalle und Eisarena für stark polarisierende Veranstaltungen**

Das Bundesverfassungsgericht hat 2011 abschließend festgestellt, dass von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen. Dies gilt insbesondere auch für solche Einrichtungen, die von einem rechtlich verselbstständigten Träger (bspw. einer GmbH) im Auftrag der Kommune oder des Landes betrieben werden.

Aus dieser Bindung folgt, dass Ungleichbehandlungen zwischen Veranstaltern unzulässig sind, sofern sie nicht sachlich begründet und damit gerechtfertigt sind (sog. Willkürverbot). Soweit ein Nutzungsanspruch besteht, kann demnach durch den Veranstalter die Überlassung der jeweiligen Einrichtung verlangt werden. Auch kann verlangt werden, dass diese zu vergleichbar angemessenen Konditionen erfolgt. Es besteht also ein Kontrahierungszwang.

Maßgebliche Kriterien für einen Zugangsanspruch zu einer Einrichtung wie der Stadthalle und auch der Eisarena Bremerhaven bilden insbesondere die Kapazität und der Widmungszweck der jeweiligen Institution. Dieser kann u. a. im Gesellschaftsvertrag bestimmt sein. Vor allem gilt aber die tatsächliche Vergabepaxis.

Wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2022 festgestellt wurde, verletzt die Beschränkung des Widmungsumfangs einer kommunalen Einrichtung, die deren Nutzung allein aufgrund der Befassung mit einem bestimmten Thema ausschließt, das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG. (die genauen Hintergründe sind im Urteil nachzulesen: [www.bverwg.de/200122U8C35.20.0](http://www.bverwg.de/200122U8C35.20.0)).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden durch Art. 5 GG Meinungen, also Äußerungen geschützt, „die durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt sind. Diese fallen stets in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit, ohne dass es darauf ankäme, ob sie sich als wahr oder unwahr erweisen, ob sie begründet oder grundlos, emotional oder rational sind, ob sie als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt werden.“ (Quelle: BVerfGE 1 BvR 811/17)

Natürlich ist es möglich, dass im Einzelfall weiterhin Nutzungen auch ohne entsprechende Widmungsbeschränkung ausgeschlossen werden können, wenn sie gegen höherrangiges Recht verstoßen. Das gilt, wenn etwa aufgrund konkreter Anhaltspunkte Verstöße gegen § 130 StGB (Volksverhetzung) § 185 StGB (Beleidigung) nachweislich zu erwarten sind.

Die Regelungsmöglichkeiten der Kommunen und damit auch der Stadthallen-GmbH als Betreiberin sind damit deutlich begrenzter als vielfach angenommen wird. Auch wenn es zum

Teil schwer erträglich erscheinen mag, so ist das ausschließlich dem Grundrechtsschutz zuträglich.

Man mag sich in diesem Zusammenhang auch immer vor Augen führen, dass im Umkehrschluss derartige Widmungsbeschränkungen durch Parlamente oder Betreiber-Gesellschaften formuliert werden könnten, die sich in der Mehrheit bzw. der allgemeinen Gesinnung an (politischen) Kräften orientieren, die in vielen Regionen Deutschlands mit oftmals populistischer Stimmungsmache große Mehrheiten hinter sich sammeln. Diese könnten dann mit derselben (aber glücklicherweise nicht statthaften!) Argumentation Veranstalter von der Nutzung ausschließen, nur, weil sie ihnen nicht genehm erscheinen.

Im Vertrauen auf die Wehrhaftigkeit der Demokratie sollte die Gesellschaft daher mit den Mitteln der Meinungsfreiheit (bspw. Demonstrationen) Gegenposition zu solchen Veranstaltungen beziehen. Ebenso wird die Stadthallen-GmbH im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen ergreifen, um mindestens deutlich zu machen, dass die Inhalte stark polarisierender Programme nicht dem Anspruch des eigenen Handelns entsprechen.